



ProCredit
H O L D I N G

VERGÜTUNGSBERICHT ZUM 31. DEZEMBER

2025



Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht erläutert die Grundsätze unseres Vergütungssystems für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der ProCredit Holding AG, Frankfurt am Main, und beschreibt die Höhe und Struktur der Vergütung der Organmitglieder für das Geschäftsjahr 2025. Das System zur Vergütung der Vorstand- und Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK).

VERGÜTUNGSSYSTEM VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Vorstand der ProCredit Holding

Grundsätze

Der gruppenweite Vergütungsansatz, der für alle Mitarbeiter*innen der ProCredit Gruppe gilt, findet grundsätzlich gleichermaßen auf die Vorstandsmitglieder der ProCredit Holding AG Anwendung. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll angemessen, transparent und geschlechtsneutral und auf die nachhaltige Entwicklung der Gruppe ausgerichtet sein. Anreize, die dazu verleiten, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen, werden vermieden. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder besteht hauptsächlich aus einer Festvergütung. Variable Vergütungsbestandteile werden nur begrenzt und in Ausnahmefällen als Belohnung für herausragende Leistungen von Vorstandsmitgliedern eingesetzt. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt.

Überprüfung des Vergütungssystems

Der Vergütungskontrollausschuss überprüft jährlich das Vergütungssystem und die zugrunde liegenden Vergütungsparameter auf ihre Angemessenheit, insbesondere ihre Vereinbarkeit mit unserer Geschäfts- und Risikostrategie. Die Ergebnisse der Überprüfung werden dem Aufsichtsrat vorgelegt, bevor dieser über die Angemessenheit des Vergütungssystems Beschluss fasst. Die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat individuell auf Grundlage des Vergütungssystems bestimmt.

Offenlegung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat erstellen mit Unterstützung des Vergütungskontrollausschusses einen jährlichen Vergütungsbericht, aus dem unter anderem die an die einzelnen Mitglieder des Vorstands gezahlte Vergütung im vorangegangenen Geschäftsjahr hervorgeht. Darüber hinaus sind die Offenlegungspflichten gemäß § 16 InstitutsVergV einzuhalten.

Die Hauptversammlung beschließt mindestens alle vier Jahre über die Billigung des vom Aufsichtsrat beschlossenen Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands. Zuletzt wurde das Vergütungssystem im Jahr 2024 überarbeitet und die Hauptversammlung hat am 4. Juni 2024 einen Beschluss zur Billigung des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder gefasst.

Vergütungsbestandteile

Das Vergütungssystem sieht grundsätzlich nur eine Festvergütung als Vergütungsbestandteil vor. In Ausnahmefällen kann der Aufsichtsrat entscheiden, eine besondere Vergütung als Belohnung für herausragende Leistungen von Mitgliedern des Vorstands zu gewähren.

Festvergütung

Der Aufsichtsrat legt die Festvergütung der Vorstandsmitglieder, basierend auf den jeweiligen Aufgaben und Leistungen des einzelnen Mitglieds sowie der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und Entwicklung des Konzerns sowie dem Ausblick für die Gesellschaft, fest. Der Aufsichtsrat stellt außerdem sicher, dass die Vergütung das marktübliche Niveau nicht ohne besondere Gründe übersteigt. Der Aufsichtsrat definiert eine angemessene Vergütung für die Mitglieder des Vorstands, die den Beitrag ihrer Rolle in der Gesellschaft in ethisch angemessener Weise wiedergibt. Die Höhe der Vergütung beruht einerseits auf einem Vergleich mit dem Vergütungsniveau anderer impact- und entwicklungsorientierter Finanzinstitute. Auf der anderen Seite spiegelt das Vergütungssystem auch die Komplexität unserer internationalen Institutsgruppe mit einer großen regionalen Diversifizierung, der Börsennotierung der Aktien der Gesellschaft und die zunehmenden regulatorischen Anforderungen wider. Hierzu ermittelte eine Beratungsgesellschaft eine geeignete Peer Group, bestehend aus (1) Banken mit einer vergleichbaren Bilanzsumme, (2) impact-orientierten Banken und (3) Banken mit einer ähnlich hohen Komplexität. Die Festvergütung des Vorstands übersteigt daher nicht die marktüblichen Standards. Sie unterstützt die nachhaltige Entwicklung der ProCredit Gruppe und passt zu ihrer Impact-Orientierung und langfristigen Ausrichtung.

Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einzelnen Mitgliedern des Vorstands auch zusätzliche Pauschalzulagen gewähren. In diese Entscheidungen fließen zudem die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und der Ausblick der Gruppe ein. Die Zulagen können unter anderem Zusatzleistungen (z. B. die Überlassung einer Wohnung mit Übernahme der Miete einschließlich Heizkosten und Ausgleich des geldwerten Vorteils, Dienstwagenregelungen), Versicherungsprämien und betriebliche Altersversorgung umfassen. Die Höhe derartiger Pauschalzulagen ist auf 50 % des Brutto-Höchstgrundgehalts begrenzt. Das hier definierte Brutto-Höchstgrundgehalt beträgt 330.000 EUR für die Vorstandsmitglieder und 500.000 EUR für den Vorstandsvorsitzenden („Brutto-Höchstgrundgehalt“).

Variable Vergütung

Der Aufsichtsrat kann Mitgliedern des Vorstands eine besondere Vergütung gewähren, um konkrete Fälle von herausragender Leistung zu belohnen.

Diese Entscheidungen basieren auf einer mehrjährigen Leistungsbeurteilung, die die Gesamtleistung der Vorstandsmitglieder für die Gruppe und deren Beitrag zur *res publica* der ProCredit berücksichtigt. Alle finanziellen und nicht finanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile, einschließlich ihres Beitrags zur Förderung der Ziele gemäß § 87 Absatz 1 Satz 2 AktG, sowie die Methoden zur Beurteilung der Erfüllung der Leistungskriterien werden im Fall einer Gewährung solcher Vergütungsbestandteile im Vergütungskontrollausschuss und im Aufsichtsrat erörtert. In diese Entscheidungen fließen zudem die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und der Ausblick der Gruppe ein. Die variablen Vergütungsbestandteile können zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft verwendet werden. In diesen Fällen verpflichtet sich das Vorstandsmitglied zu einer Haltedauer der Aktie von fünf Jahren. Die besondere Vergütung ist auf 50 % des Brutto-Höchstgrundgehalts begrenzt. Es besteht keine Möglichkeit seitens der ProCredit Holding, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern.

Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern auch Übergangsgelder bis zu einem Betrag in Höhe ihres jeweiligen Brutto-Grundgehalts von sechs Monaten gewähren. Übergangsgelder gelten als variable Vergütung. Werden sowohl eine besondere Vergütung als auch Übergangsgelder gewährt, darf die Gesamtvergütung einschließlich Festvergütung das Doppelte des Brutto-Höchstgrundgehalts nicht übersteigen (vgl. § 25a Absatz 5 Satz 2 KWG). Die besondere Vergütung und die Übergangsgelder dürfen jeweils 50 % des Brutto-Höchstgrundgehalts nicht übersteigen. Die Gewährung und Zahlung einer variablen Vergütung steht unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen in § 7 InstitutsVergV (Voraussetzungen für die Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung) erfüllt sind. Im Rahmen der Vertragsverlängerung wurde mit dem Vorsitzenden des Vorstandes im Juni 2024 Einvernehmen erzielt, dass bei einer Nicht-Verlängerung der Bestellung über den 28. Februar 2026 hinaus, ein Übergangsgeld in Höhe eines halben Jahresgrundgehalt im Monat des Austritts folgenden Monats zur Auszahlung gelangt.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags eines Vorstandsmitglieds sind die Ansprüche auf maximal zwei Jahresvergütungen (Abfindungsobergrenze) bzw. auf die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags begrenzt.

Maximalvergütung

Die Vergütung des Vorstands wird mit der Vergütung von Führungskräften und der Belegschaft insgesamt auf vertikaler Ebene verglichen und daraufhin geprüft, ob die sich daraus ergebenden Vergütungsunterschiede – auch in der zeitlichen Entwicklung – auf eine unangemessene Vergütung des Vorstands hinweisen. Die Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden berücksichtigt.

Die Maximalvergütung beträgt das Zweifache des Brutto-Höchstgrundgehalts.

Aktienbasierte Vergütung

20 % des monatlichen Netto-Grundgehalts jedes Vorstandsmitglieds und des Vorstandsvorsitzenden werden in Form von Aktien der ProCredit Holding (mit einer Sperrfrist von 3 Jahren) ausgezahlt. Dieser Teil des Gehalts wird von der Gesellschaft jeden Monat einbehalten und für den Erwerb von Aktien der Gesellschaft nach den Regeln des Beteiligungsprogramms für Führungskräfte „Management Reinvests“ verwendet. Das Verfahren nach diesen Regeln läuft automatisch und ohne Einflussnahme seitens der Vorstandsmitglieder ab. Die so erworbenen Aktien werden in ein Sammeldepot eingestellt, an dem jedes Vorstandsmitglied das wirtschaftliche Eigentum hält. Nach Ablauf der Sperrfrist können die Mitglieder des Vorstands über ihre Aktien frei verfügen.

Ein aktienbasierter Bestandteil mit dreijähriger Sperrfrist soll eine Angleichung der Interessen von Geschäftsleitung und Gruppe sicherstellen und die Umsetzung der Geschäftsstrategie der Gruppe, ihren langfristigen geschäftlichen Erfolg und eine langfristige Bindung fördern. Dass der aktienbasierte Bestandteil fest und nicht variabel ausgestaltet ist, entspricht der entwicklungsorientierten Geschäfts- und Risikostrategie der Gruppe und einem Vergütungssystem, das nicht dazu verleitet, kurzfristige oder unangemessene Risiken einzugehen.

Vergütung für andere Dienste für die Gruppe

Konzerninterne Aufsichtsratsmandate von Vorstandsmitgliedern werden nicht vergütet. Im Fall der Übernahme von Aufsichtsratsmandaten bei nicht gruppenangehörigen Unternehmen entscheidet der Aufsichtsrat, ob und in welcher Höhe die Vergütung berücksichtigt wird.

Aufsichtsrat der ProCredit Holding

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats soll insgesamt ausgewogen sein und in einem angemessenen Verhältnis zu Verantwortung und Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen, wobei auch die Vergütungsregelungen anderer börsennotierter entwicklungsorientierter Gesellschaften berücksichtigt werden sollen. Zugleich leistet eine angemessene und sachgerechte Vergütung einen wichtigen Beitrag im Wettbewerb um herausragende Persönlichkeiten zur Besetzung des Aufsichtsrats und damit für die bestmögliche Überwachung und Beratung des Vorstands. Diese wiederum sind Voraussetzung für einen langfristigen Unternehmenserfolg.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine funktionsbezogene Festvergütung. Eine erfolgsorientierte Vergütung sowie finanzielle oder nicht-finanzielle Leistungskriterien sind nicht vorgesehen. Hierdurch möchten wir der unabhängigen Kontroll- und Beratungsfunktion des Aufsichtsrats Rechnung tragen, die nicht auf einen kurzfristigen Unternehmenserfolg, sondern auf die langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet ist.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats in der Satzung oder durch Beschluss festgesetzt. Derzeit ist die Vergütung in der Satzung festgesetzt.

Die Hauptversammlung beschließt mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Zuletzt wurde das Vergütungssystem des Aufsichtsrats im Jahr 2024 überarbeitet. Dementsprechend hat die Hauptversammlung am 4. Juni 2024 einen Beschluss über die Satzungsänderung hinsichtlich der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gefasst.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Grundvergütung in Höhe von 45.000 EUR. Der*die Vorsitzende erhält eine feste jährliche Grundvergütung in Höhe von 90.000 EUR, der*die Stellvertreter*in erhält eine feste jährliche Grundvergütung in Höhe von 67.500 EUR.

Für die Mitgliedschaft im Risikoausschuss sowie im Prüfungsausschuss erhalten die Aufsichtsratsmitglieder zusätzlich zu ihrer Grundvergütung eine jährliche Vergütung von 12.500 EUR und der*die Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses zusätzlich zur Grundvergütung eine jährliche Vergütung von 25.000 EUR. Für die Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss, im Vergütungskontrollausschuss sowie in sonstigen vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüssen erhalten die Aufsichtsratsmitglieder zusätzlich zu ihrer Grundvergütung eine jährliche Vergütung von 6.250 EUR und der*die Vorsitzende des Ausschusses zusätzlich zur Grundvergütung eine jährliche Vergütung von 12.500 EUR.

Die Vergütung zuzüglich eventuell zu entrichtender Umsatzsteuer ist fällig und zahlbar in vier gleichen Raten jeweils zum Ende eines abgelaufenen Quartals. Treten Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Quartals ein oder scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, erhalten sie die Vergütung zeitanteilig. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats aus einer mit einer zusätzlichen Vergütung verbundenen Funktion ausscheidet bzw. in diese eintritt. Eine zeitanteilige Vergütung für Ausschusstätigkeiten setzt voraus, dass der betreffende Ausschuss im entsprechenden Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat.

Die ProCredit Holding erstattet ihren Aufsichtsratsmitgliedern in Ausübung ihres Amtes entstehende Auslagen sowie auf ihre Auslagen eventuell zu entrichtende Umsatzsteuer. Ferner wird den Mitgliedern des Aufsichtsrates ein Versicherungsschutz für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit zur Verfügung gestellt.

Für Aufsichtsrats Tätigkeiten in einzelnen ProCredit Institutionen kann eine zusätzliche Vergütung gewährleistet werden.

VERGÜTUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Die Mitglieder des Vorstands erhalten in der Regel die folgenden Vergütungsbestandteile:

- Festvergütung (davon 20 % in Form von Aktien der ProCredit Holding)
- Pauschalzulagen für die Überlassung einer Wohnung mit Übernahme der Miete und Dienstwagenregelung (optional)
- Beiträge zur privaten Krankenversicherung (optional)
- Beiträge zur Altersvorsorge und zur Lebensversicherung (optional)
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit einem Selbstbehalt gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG

in '000 EUR	2025		2024	
	Gewährte und geschuldete Vergütung	Anteil	Gewährte und geschuldete Vergütung	Anteil
Vorstand				
Hubert Spechtenhauser, Vorstandsvorsitzender				
Grundgehalt	500		500	
Zulagen	1		1	
Festvergütung	501	67 %	501	84 %
Einjährige variable Vergütung*	-	-	95	16 %
Übergangsgeld	250	33 %	-	-
Gesamtvergütung	751		596	
Verhältnis zur durchschnittlichen Mitarbeiter*innenvergütung	9,6		7,8	
Christoph Beeck (seit 1.4.2024)				
Grundgehalt	330		248	
Festvergütung	330	100 %	248	96 %
Einjährige variable Vergütung*	-	-	10	4 %
Gesamtvergütung	330		257	
Verhältnis zur durchschnittlichen Mitarbeiter*innenvergütung	4,2		3,4	
Eriola Bibolli				
Grundgehalt	330		330	
Zulagen	70		79	
Festvergütung	400	100 %	409	95 %
Einjährige variable Vergütung*	-	-	20	5 %
Gesamtvergütung	400		429	
Verhältnis zur durchschnittlichen Mitarbeiter*innenvergütung	5,1		5,6	
Georgios Chatzis (seit 1.4.2024)				
Grundgehalt	330		248	
Festvergütung	330	100 %	248	100 %
Gesamtvergütung	330		248	
Verhältnis zur durchschnittlichen Mitarbeiter*innenvergütung	4,2		3,2	
Christian Dagrosa				
Grundgehalt	330		330	
Festvergütung	330	100 %	330	89 %
Einjährige variable Vergütung*	-	-	42	11 %
Gesamtvergütung	330		372	
Verhältnis zur durchschnittlichen Mitarbeiter*innenvergütung	4,2		4,9	
Dr. Gian Marco Felice (bis 31.12.2025)				
Grundgehalt	330		330	
Zulagen	1		1	
Festvergütung	331	50 %	331	84 %
Einjährige variable Vergütung*	-	-	64	16 %
Abfindung	330	50 %	-	-
Gesamtvergütung	661		395	
Verhältnis zur durchschnittlichen Mitarbeiter*innenvergütung	8,5		5,2	
Sandrine Massiani (bis 31.12.2023)				
Einjährige variable Vergütung*	-	-	53	7 %
Abfindung	-	-	660	93 %
Gesamtvergütung	-		713	
Verhältnis zur durchschnittlichen Mitarbeiter*innenvergütung	-		9,3	

* Nach der strikten Definitionssystematik der InstitutsVergV sind Ausgleichszahlungen als variable Vergütung zu behandeln und auszuweisen. Es handelt sich jedoch nicht um eine variable Vergütung nach dem Vergütungssystem der Gesellschaft, da die Zahlung als Ausgleich für einen Vermögensnachteil der Vorstandsmitglieder gewährt wurde. Dieser Vermögensnachteil entstand dadurch, dass die vertraglich vorgesehene Pflicht zum Aktienwerb nur verzögert umgesetzt werden konnte, so dass den Vorstandsmitgliedern in der Zwischenzeit eingetretene Kursgewinne entgangen sind.

Die hier dargestellten Vergütungen beinhalten keine Arbeitgeberanteile für die Kranken- und Pflegeversicherung. Die festgelegte Maximalvergütung wurde eingehalten.

Das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur durchschnittlichen Mitarbeiter*innenvergütung stellt den Betrag der geschuldeten und gewährten Vorstandsvergütung im Verhältnis zur durchschnittlichen annualisierten Vollzeitvergütung der ProCredit Holding Mitarbeiter*innen im jeweiligen Geschäftsjahr dar.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder:

in '000 EUR	2025		2024	
Aufsichtsrat	Gewährte und geschuldete Vergütung	Anteil	Gewährte und geschuldete Vergütung	Anteil
Rainer Ottenstein, Aufsichtsratsvorsitzender				
Festvergütung	218	100 %	225	100 %
Gesamtvergütung	218		225	
Dr. H.P.M. Ben Knapen, Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender				
Festvergütung	100	100 %	94	100 %
Gesamtvergütung	100		94	
Karin Katerbau				
Festvergütung	128	100 %	119	100 %
Gesamtvergütung	128		119	
Jovanka Joleska Popovska				
Festvergütung	64	100 %	67	100 %
Gesamtvergütung	64		67	
Dr. Jan Marcus Schroeder-Hohenwarth				
Festvergütung	106	100 %	95	100 %
Gesamtvergütung	106		95	
Nicholas Tesseyman				
Festvergütung	93	100 %	84	100 %
Gesamtvergütung	93		84	
Berna Ülman				
Festvergütung	109	100 %	93	100 %
Gesamtvergütung	109		93	
Patrick Zeitinger (seit 19.4.2024)				
Festvergütung	84	100 %	58	100 %
Gesamtvergütung	84		58	
Helen Alexander (bis 18.4.2024)				
Festvergütung	-	-	20	100 %
Gesamtvergütung	-		20	

Aus rechentechnischen Gründen können in der Tabelle Rundungsdifferenzen von $\pm$ einer Einheit auftreten.

Für den Fall, dass Auszahlungen erst nach dem Geschäftsjahr fällig werden, wird der Gewährungszeitpunkt für das Geschäftsjahr dargestellt, wenn die Tätigkeit bereits vollständig erbracht wurde, und als Teil der gewährten und geschuldeten Vergütung des Geschäftsjahres ausgewiesen. Das Übergangsgeld für Hubert Spechtenhauser und die Abfindung für Dr. Gian Marco Felice sind daher als Vergütungsbestandteil 2025 dargestellt. Darüber hinaus schloss die ProCredit Holding eine D&O Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ab, die die Aufsichtsratsmitglieder mit einschließt.

JÄHRLICHE VERÄNDERUNG DER VERGÜTUNG

	Veränderung zum Vorjahr in Prozent				
	2021	2022	2023	2024	2025
Vorstandsvergütung					
Hubert Spechtenhauser (seit 1.3.2022), Vorstandsvorsitzender seit 9.11.2022	-	-	106,5 %	23,2 %	26,0 %
Christoph Beeck (seit 1.4.2024)	-	-	-	-	28,4 %
Eriola Bibolli (seit 1.6.2023)	-	-	-	93,5 %	-6,8 %
Georgios Chatzis (seit 1.4.2024)	-	-	-	-	33,3 %
Christian Dagrosa (seit 1.1.2023)	-	-	-	13,0 %	-11,2 %
Dr. Gian Marco Felice (3.6.2020 bis 31.12.2025)	77,5 %	9,3 %	48,5 %	19,5 %	67,4 %
Aufsichtsratsvergütung					
Rainer Ottenstein, Aufsichtsratsvorsitzender seit 7.3.2022 Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender bis 7.3.2022	681,4 %	-21,2 %	99,1 %	83,8 %	-3,3 %
Dr. H.P.M. Ben Knapen (seit 26.5.2020), Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender seit 3.6.2022	50,0 %	169,6 %	137,1 %	46,4 %	6,9 %
Karin Katerbau (seit 9.11.2023)	-	-	-	2300,9 %	7,2 %
Jovanka Joleska Popovska (seit 27.5.2021)	-	273,8 %	74,6 %	75,7 %	-4,7 %
Dr. Jan Marcus Schroeder-Hohenwarth (seit 5.6.2023)	-	-	-	371,1 %	11,3 %
Nicholas Tesseyman (seit 5.6.2023)	-	-	-	315,2 %	9,7 %
Berna Ülman (seit 9.11.2023)	-	-	-	2150,1 %	17,0 %
Patrick Zeitinger (seit 19.4.2024)	-	-	-	-	44,7 %
	Veränderung zum Vorjahr in Prozent				
	2021	2022	2023	2024	2025
Jahresüberschuss ProCredit Holding	245,0 %	-139,0 %	328,7 %	-38,4 %	20,0 %
Konzernergebnis ProCredit Gruppe	92,4 %	-79,3 %	587,2 %	-8,0 %	-20,0 %
Vergütung der Arbeitnehmer*innen	0,5 %	8,1 %	4,1 %	8,4 %	6,6 %

Bei neu eintretenden Organmitgliedern liegt keine Angabe für das Jahr des Eintritts vor, da keine „Veränderung“ zum Vorjahr berechnet werden kann. Die Angabe im zweiten Jahr nach Eintritt ist aufgrund der Abweichung des Zeitraums nicht mit dem Vorjahr vergleichbar. Somit kann ein vollständiger Vergleich erst ab dem dritten Jahr nach Eintritt möglich sein. Analog ist bei ausgetretenen Organmitgliedern die Angabe im Jahr des Austritts aufgrund der Abweichung des Zeitraums nicht mit dem Vorjahr vergleichbar.

Bei der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung erfolgte keine rückwirkende Neuermittlung. Bei der Berechnung der jährlichen Veränderung der Vergütung wurde für die zurückliegenden Geschäftsjahre auf die Bezüge i.S. des HGB zurückgegriffen. Seit dem Jahr 2021 enthalten die dargestellten Beträge auch die Vergütungen für eine etwaige Organtätigkeit bei den Konzerngesellschaften. Die Veränderung in 2021 zum Vorjahr ist daher nur eingeschränkt vergleichbar. Die Veränderungen in 2022, 2023 und 2024 ergeben sich aus den Neufassungen des Vergütungssystems.

Bei den Arbeitnehmer*innen handelt es sich um alle Mitarbeiter*innen der in Deutschland ansässigen Konzerngesellschaften ProCredit Holding AG, ProCredit Bank AG, Quipu GmbH sowie ProCredit Academy GmbH ohne die Geschäftsführung, Aushilfen, Austauschkräfte aus ausländischen Banken, Praktikant*innen und Werkstudent*innen oder duale Student*innen. Die Vergütung wird auf Basis von Vollzeitäquivalenten berechnet.

VOTUM ZUM VERGÜTUNGSBERICHT 2024

Die Hauptversammlung der ProCredit Holding hat den nach § 278 Absatz 3, § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 am 4. Juni 2025 gebilligt.

Frankfurt am Main, 18. März 2026

Vorstand der
ProCredit Holding AG

Aufsichtsrat der
ProCredit Holding AG

VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABS. 3 AKTG

An die ProCredit Holding AG, Frankfurt am Main

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der ProCredit Holding AG, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen der IDW Qualitätsmanagementstandards angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Frankfurt am Main, 18. März 2026

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Grunwald

Wirtschaftsprüfer

gez. Gruchott

Wirtschaftsprüfer



ProCredit Holding AG
Rohmerplatz 33-37
60486 Frankfurt am Main
Deutschland

Tel. +49 (0)69 95 14 37 0
PCH.info@procredit-group.com
www.procredit-holding.com

© 03/2026 ProCredit Holding AG
Alle Rechte vorbehalten